

Eitorf, den 24.01.2019

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Michaela Lehmacher

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 11.02.2019 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 25.02.2019 |

Tagesordnungspunkt:

Sportstättenbenutzungsgebühr 2018

- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.10.2018 betr. Aussetzung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2018
- Antrag Gemeindepportbund Eitorf e.V. auf Verzicht Sportstättennutzungsgebühr 2018 E-Mail vom 05.11.2018
- Antrag TV 1894 Eitorf e.V. auf Verzicht Sportstättennutzungsgebühr 2018 E-Mail vom 18.11.2018
- Antrag Eitorfer Bogenschützen e.V. vom 22.11.2018 auf Aussetzung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, folgendes zu beschließen:
Von der Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, wird für den Nutzungszeitraum vom 16.07.2018 bis 31.12.2018 abgesehen. Die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifs (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften) bleibt dabei unberührt.

2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt: Von der Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, wird für den Nutzungszeitraum vom 16.07.2018 bis 31.12.2018 abgesehen. Die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifs (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften) bleibt dabei unberührt.

Begründung:

1 Allgemeines

Die im Betreff Genannten haben beantragt, die Zahlung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2018 auszusetzen beziehungsweise auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr für 2018 zu verzichten (Anlage 1). Begründet werden die Anträge im Wesentlichen damit, dass aufgrund der Schließung der Turnhalle Am Eichelkamp, der Siegparkhalle und des Hermann-Weber-Bades keine regelmäßige Nutzung der gemeindlichen Sportstätten stattfinden konnte/kann. Der Antrag der CDU-Fraktion wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.11.2018 beraten. Unter Aufgreifen einer entsprechenden Absicht der Verwaltung wurde diese beauftragt zu prüfen, ob, wie und in welchem Umfang von der Erhebung der diesbezüglichen Benutzungsgebühren in 2018, ggf. absehbar für 2019, aufgrund der Nichtbereitstellung von Sportstätten abgesehen werden kann (Beschluss Nr. XIV/20/113).

2 Grundlage der Gebührenerhebung und -berechnung

Grundlage für die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr ist die o.g. Satzung. Gemäß § 8 ist für die Nutzung der Sportanlagen gemäß Gebührentarif (Anlage 2) zur Satzung eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Berechnungsmaßstab ist die Anzahl der im Kalenderjahr auf den Nutzer gemäß Belegungsplan entfallenden Übungseinheiten. Änderungen der Anzahl der Übungseinheiten innerhalb der Laufzeit eines Belegungsplanes oder Abweichungen der tatsächlichen Nutzung vom Belegungsplan werden nicht berücksichtigt. Der **Gebührenbedarf** bemisst sich hier nicht nach § 6 Abs. 2 KAG, also **nicht** unter Ansatz aller nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Vielmehr ist dies der weit unter diesem Ansatz liegende Gesamtbetrag des für das Kalender-/Haushaltsjahr durch den Rat festgelegten Einnahmeansatzes der Sportstättenbenutzungsgebühr abzüglich der pauschalen Sportstättenbenutzungsgebühr für die zusätzliche Nutzung der Sportanlagen. Der festgelegte Einnahmeansatz beträgt für das Jahr 2018 – wie in den Vorjahren - 15.000 €. Für die zusätzliche Nutzung – Spielbetrieb der Vereine – der Sportanlagen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaft zu zahlen. Der **Gebührenmaßstab**, also der Maßstab für die Verteilung des festgelegten Bedarfs auf die Nutzer, bestimmt sich aus einer Kombination der Anzahl der Übungseinheiten mit der Zeiteinheit 40 Wochen pro Kalenderjahr (20 Wochen pro Belegungshalbjahr) und des Betrages der am spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften. Daraus ermittelt sich der **Gebührensatz**, also der Geldbetrag je Übungseinheit und Fläche. Einbezogen wird nur die Erwachsenenutzung.

Das System ist also eine entgeltliche Nutzung der gemeindlichen Einrichtung „Sportstätten“ auf der Grundlage von §§ 7 und 8 GO, KAG und Satzung. Es folgt dem kommunalwirtschaftlichen Grundsatz, dass Gemeinden die Finanzierung ihrer Einrichtungen und Leistung vorrangig aus Gebühren und Beiträgen und nur nachrangig aus Steuern bestreiten sollen. Strukturell ist das System also durchaus mit anderen, nach öffentlichem Recht gebührenpflichtigen Einrichtungen, z.B. der Frischwasserversorgung oder der Abfallbeseitigung, vergleichbar, da es sich um öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse handelt.

Dazu ist von der Rechtsprechung und Fachliteratur allgemein das Äquivalenzprinzip als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips aus Art 3 GG anerkannt, wonach – kurz formuliert – die Gebühren mit den Leistungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. Liegen erhebliche Leistungsstörungen vor, behandelt die Rechtsprechung diese regelmäßig unter diesem Grundsatz, teils unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des BGB über die vertraglichen Leistungsstörungen, teils unter analoger Anwendung des § 130 AO oder eben auch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des Art. 3 GG. Siehe dazu die weiterführenden Hinweise bei z.B. VG Neustadt, Urteil vom 26.06.2014 – 4 K 1119/13.NW (Abfallbeseitigung) oder speziell für NRW bei VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.09.2013 – 13 K 2032/11 (Straßenreinigung). Allen ist zu gemeinsam, dass für den Erlass oder die Minderung von an sich satzungsgemäßen Gebühren eine Leistungsstörung „von gewisser Schwere und Bedeutung“ vorliegen muss (VG Neustadt) bzw. ob „die Leistungsstörung nach Art, Umfang und Dauer sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht“ für die geschuldete öffentliche Leistung (Einrichtung) erheblich ist (VG Gelsenkirchen unter Berufung u.a. auf OVG NRW).

Bezogen auf die gemeindliche Einrichtung „Sportstätten der Gemeinde Eitorf“ ist diese dabei ganzheitlich als Gesamteinrichtung zu betrachten. Fest steht, dass davon ausgehend im Erhebungsjahr 2018 **wesentliche Teile** dieser Einrichtung nicht für die gebührenpflichtige Nutzung bereitgestellt werden konnten.

Zu prüfen ist, ob dies im Sinne der Rechtsprechung eine derartige Schwere und Bedeutung hat, dass

(und ggf. in welchem Umfang) von einer Gebührenerhebung für 2018 und ggf. 2019 abgesehen werden kann oder gar muss. Um diese im Rechtssinne Erheblichkeit der Störung zu beurteilen, muss zunächst festgestellt werden, welche Sportanlagen in 2018 während welcher Zeiträume tatsächlich nicht nutzbar waren bzw. welche dennoch nutzbar waren.

3 Nutzung gemäß Belegungsplan

Gemäß Ziffer 3 Gebührentarif ist der Berechnungsmaßstab (genauer: Gebührenmaßstab) für die Gebühr die Anzahl der auf den Nutzer gemäß Belegungsplan im Kalenderjahr zugewiesenen Übungseinheiten. Die Zahl der Übungseinheiten wird in einem Gesamt-Belegungsplan jeweils für das Sommer- und Winterhalbjahr (01.04.-30.09. Sommer bzw. 01.10.-31.03. Winter) festgelegt, der für alle Nutzer verbindlich ist. Änderungen der Anzahl der Übungseinheiten innerhalb der Laufzeit eines Belegungsplanes oder Abweichungen der tatsächlichen Nutzung vom Belegungsplan werden bei der Berechnung der zu zahlenden Übungseinheiten nicht berücksichtigt. Insoweit ist der Maßstab auch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, was im gegebenen Umfang von der Rechtsprechung auch anerkannt wird.

Die Belegungspläne Winterhalbjahr 2017/2018 und Sommerhalbjahr 2018 enthalten die Nutzung der Turnhalle am Eichelkamp sowie des Hermann-Weber-Bades **nicht**, weil die Sanierung und Schließung dieser beiden Sportanlagen bekannt war bzw. in der relevanten Länge bekannt wurde.

Diese Nichtnutzung ist also im Gebührenmaßstab bereits berücksichtigt. Auf den ersten Blick könnte man deswegen eine relevante Äquivalenzstörung insoweit verneinen. Diese Sichtweise würde aber die nötige ganzheitliche Betrachtung der Einrichtung „Sportstätten“ im Zusammenhang mit der Sperrung der Siegparkhalle nicht ausreichend berücksichtigen. Denn fiktiv hätte sie insgesamt nutzbar sein oder der Ausgleich innerhalb der anderen Sportstätten erfolgen müssen. Vor der Schließung der Siegparkhalle hat ein solcher Ausgleich stattgefunden. Wie nachstehend aufgezeigt ist dies ab dem 16.07.2018 aber nicht gelungen.

In den beiden o.g. Belegungsplänen werden folgende Sportstätten berücksichtigt:

| Sportanlage | Anzahl Teilflächen nach Satzung |
|---|---------------------------------|
| Siegparkhalle | 3 |
| Turnhalle Eitorf-Mühleip | 1 |
| Turnhalle Eitorf-Irlenborn | 1 |
| Sportplatz Eitorf | 2 |
| Sportplatz Eitorf-Mühleip | 2 |
| Leichtathletik-Anlage Sportplatz Eitorf | 1 |
| | 10 |

Die Siegparkhalle ist seit Beginn der Sommerferien (16.07.2018) aufgrund der Sanierung der Sanitäranlagen und Umkleiden geschlossen. Geplant war, die Sanierung in den Sommerferien abzuschließen. Aus diesem Grund war eine Änderung der Belegungspläne aus damaliger Sicht nicht notwendig. Die Ferienzeiten werden bei der Abrechnung der Gebühr nicht berechnet. Die Einheiten laut Belegungsplan werden gemäß Satzung auf 40 kalenderjährlich umgelegt.

Die Sanierung konnte aufgrund der Asbestprobleme und der während der Sanierung festgestellten ungeklärten Brandschutzfragen nicht in den Sommerferien abgeschlossen werden. Dies hatte zur Folge, dass die Belegung der anderen Sportstätten neu geplant werden musste. Aufgrund fehlender Kapazitäten musste der Übungsbetrieb stark eingeschränkt werden. Nicht allen Vereinen konnten Hallenzeiten im bisherigen Umfang gewährt werden. Von einer planmäßigen Nutzung der Turnhallen kann seit der Schließung der Siegparkhalle nicht ausgegangen werden. Es findet seither ein Notbetrieb des Vereinssportes statt, der sich etwa wie folgt darstellt:

Ballsportarten

Nur noch TH Mühleip mit „Engersetzung“, d.h. zeitliche und flächige Einschränkungen in der Gesamtschau von mehr als 50%, im Übrigen auch Ersatzbeschaffung der Vereine auf eigene Kosten

Turnen, Gymnastik, Tanzen

Turnhalle Irlenborn, Theater am Park, Baracken GGS Eitorf (bis Herbst), teils mit funktionalen Einschränkungen (Boden, Größe u.ä.); im übrigen Ausfall der Übungseinheiten oder eigene Ersatzbeschaffung auf eigene Kosten oder wetterabhängige outdoor-Lösungen; in der Gesamtschau auch hier zeitliche und flächige Einschränkungen von sicher 30 – 40 %.

In der Kumulation von „Geschlossensein“ der Turnhalle Am Eichelkamp und des Hermann-Weber-Bades in 2018 mit der Schließung der Siegparkhalle ab Juli 2018 ist daher im Ergebnis von einer im Rechtssinne erheblichen Äquivalenzstörung Nutzung ./ Gebühren auszugehen. Namentlich die Schließung der beiden größten Turnhallen einschließlich der Sanitäreinrichtungen begründet dies. Die Nutzung der Turnhalle Mühleip und Eitorf-Irlenborn erfolgt als Notbetrieb für den Vereinssport und nicht gemäß der ursprünglichen Belegungspläne für das Jahr 2018. Die Äquivalenzstörung wirkt sich also in rechtlich relevantem Ausmaß seit Juli 2018 aus auf:

- Hermann Weber Bad
- Turnhalle Am Eichelkamp
- Siegparkhalle
- Turnhalle Mühleip
- Turnhalle Irlenborn

Diese Störung ist ab Beginn der Sommerferien (16.07.2018) zu berücksichtigen. Diese Lage betrifft somit das Jahr 2018, genauer ungefähr die Hälfte des Sommerbelegungsplanes 2018 und voraussichtlich den kompletten Winterbelegungsplan 2018/2019. Für diese Zeiträume ist jedenfalls für die genannten Sportstätten von der Gebührenerhebung in einem der Störung angemessenen Umfang abzusehen.

Es verbleibt zunächst die Teilfläche „Leichtathletik-Anlage Eitorf“, die für sich betrachtet genutzt werden konnte. Allerdings hat sie keinen isolierten Belegungsplan und wird regelmäßig kombiniert mit einer Teilfläche des Sportplatzes oder der Siegparkhalle genutzt. Damit wird sie von der Störung auch relevant erfasst.

Für die Nutzung der Sportplätze Eitorf und Eitorf-Mühleip bestehen aufgrund der Schließung der Siegparkhalle keine im Rechtssinne erheblichen Störungen. Für die Nutzung des Sportplatzes Eitorf wurden Umkleiden und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt. Beeinträchtigt war allerdings die Nutzung durch Kleinkinder- und Kindersport zu Schlechtwetterzeiten in den o.g. Perioden. Sie fiel entweder aus oder die Vereine haben entgeltlich für Ersatz gesorgt. Der Umstand, dass laut Satzung der Jugendsport gebührenfrei ist, ändert nichts daran, dass gleichfalls gemäß Satzung die Sportstätten auch und gewollt für den Jugendsport zur Verfügung gestellt werden. Die satzungsgemäße Unentgeltlichkeit kann nun nicht als Grund für eine gebührenrechtliche Irrelevanz der Störungen herangezogen werden.

Im Gesamtergebnis besteht daher für den Zeitraum 16.07. – 31.12.2018 eine derart schwerwiegende Äquivalenz-, also Leistungsstörung, dass von der Gebührenerhebung abgesehen werden muss.

Der Wettkampfbetrieb der Mannschaften konnte mit nur kleinen Einschränkungen stattfinden. Einige Turniere mussten terminlich verschoben werden und sind in der Turnhalle in Mühleip abgehalten wurden. Auf den Sportplätzen hat der Wettkampfbetrieb ungehindert stattgefunden.

Daraus ergibt sich der Vorschlag der Verwaltung, bei der Abrechnung des Gebührenjahres 2018 wegen einer durchschlagenden, schwerwiegenden Äquivalenzstörung von der Gebührenerhebung ab dem 16.07.2018 abzusehen. Somit würde nur ein halbes Jahr (20 Wochen) der Belegung abgerechnet werden. Die 70,00 € für die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften können in voller Höhe abgerechnet werden.

Ende 2019/Anfang 2020 wird die Verwaltung den Zeitraum 2019 unter den dann bekannten Tatbeständen erneut auch unter den o.a. Gesichtspunkten prüfen.

| |
|-----------|
| Anlage(n) |
|-----------|

Anlage 1: Antrag CDU-Fraktion
Anlage 2: Auszug Satzung